

Geschäftsverteilungsplan des Kirchlichen Arbeitsgerichtes

Gemäß § 16 III KAGO werden die ab dem 1. Oktober 2023 eingehenden Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts wie folgt verteilt:

I. Register

1. Die Verfahren erhalten ein Aktenzeichen am Tag nach Eingang beim Kirchlichen Arbeitsgericht. Das Aktenzeichen besteht aus der Bezeichnung „A“ gefolgt von einer laufenden Nummer sowie dem Jahr der Aktenanlage. Gehen mehrere Verfahren am selben Tag ein, erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge nach der Anfangsbuchstaben des Namens der beklagten Partei. Abweichend davon werden Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei Eingang sofort das nächste zu verteilende Aktenzeichen.
2. Aus anhängigen Verfahren abgetrennte Ansprüche gelten als neuer Eingang. Sie behalten das Aktenzeichen des Ausgangsverfahrens mit zusätzlicher in Klammern gesetzter Bezifferung.

II. Zuständigkeit

1. Der Vorsitzende des kirchlichen Arbeitsgerichts ist zuständig für die im Register geführten Verfahren mit ungerader Endziffer. Die stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist zuständig für die Verfahren mit gerader Endziffer.
2. Für Verfahren im Sinne von I.2. bleibt es bei der Zuständigkeit des Ausgangsverfahrens.
3. Der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des kirchlichen Arbeitsgerichts vertreten sich im Fall ihrer Verhinderung gegenseitig.

III. Parallelität

1. Mehrere gleichzeitig anhängige selbstständige Verfahren mit im Wesentlichen gleichem Sachverhalt, die denselben Dienstnehmer und Dienstgeber betreffen, gehen nach übereinstimmender Feststellung der Parallelität durch den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende des kirchlichen Arbeitsgerichts in die Zuständigkeit der Person über, die für die zuerst eingegangene Sache zuständig ist.

2. Ein im Wesentlichen gleicher Sachverhalt ist in der Regel anzunehmen, wenn die Verfahren

- die Auslegung und/oder Anwendbarkeit derselben Bestimmungen der KAVO oder der AVR, in einer Dienstvereinbarung, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in allgemeinen Vertragsrichtlinien

oder

- die Wirksamkeit einer Maßnahme auf Grund eines einheitlichen Lebenssachverhalts zum Gegenstand haben.

Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch das Kirchliche Arbeitsgericht ein neuer in Kraft gesetzt wird.

Essen, 13.07.2023

gez. Dr. Gloria

Vorsitzender

des kirchlichen Arbeitsgerichts

gez. Neumann

Stellvertretende Vorsitzende

des kirchlichen Arbeitsgerichts